

Satzung

über Märkte in der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

(Satzung vom 31.10.1983 – Amtsblatt Nr. 21 vom 31.10.1983;

1. Änderungssatzung vom 29.06.1988 – Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.1988;

2. Änderungssatzung vom 22.05.1991 – Amtsblatt Nr. 14 vom 24.05.1991

3. Änderungssatzung vom 14.12.2001 – Amtsblatt Nr. 18 vom 20.12.2001)

Satzung
über Märkte in der Stadt Haltern am See
(Marktsatzung) vom 31.10.1983

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/ SGV NW 2023), und der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV NW S. 241 /SGV NW 7101) hat der Rat der Stadt Haltern in seiner Sitzung am 27.10.1983 folgende Satzung über die Märkte der Stadt Haltern beschlossen:

I. Wochenmärkte

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Haltern betreibt und unterhält die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Haltern bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

§ 2

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den im § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenständen Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der Verordnung über die Gegenstände des Marktverkehrs in der jeweils gültigen Fassung feilgeboten werden.
- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden ein Zeugnis über den Bezug der Pilze beigefügt ist oder die Verkäufer durch eine Bescheinigung eines Lebensmitteluntersuchungsamtes oder eines anerkannten Institutes dem Marktmeister auf entsprechende Nachfrage nachweisen, dass sie die nötigen Fachkenntnisse besitzen, um genießbare von giftigen Pilzen unterscheiden zu können.

§ 3

Zutritt

Die Ordnungsbehörde kann bei Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. gegen die Marktsatzung im Einzelfall jedermann den Zutritt zu den Wochenmärkten befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

§ 4

Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung. Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes, jedoch wird denjenigen, die regelmäßig den Markt beschicken, nach Möglichkeit auf ihr Verlangen hin der gleiche Platz zugewiesen. Die Markthändler sind nicht berechtigt, ihren Standplatz auszutauschen oder an andere zu vergeben.
- (3) Die Standplätze müssen bis zum festgesetzten Marktbeginn eingenommen sein. Soweit ein Standplatz bis zum Beginn des Marktes nicht belegt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Standplatz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt vor, wenn 1. Tatsachen die Annahme gerechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 5

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Verkaufsstellen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten. Betriebsgegenstände und Waren müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein; widrigenfalls können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge und Anhänger dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht länger als 10 m und nicht höher als 3 m sein. Die Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,1 m haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) In den Durchgängen zwischen den Marktständen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Die Verkaufspreise aller auf den Wochenmärkten feilgebotenen Waren müssen deutlich auf sichtbaren Schildern vermerkt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der Preisangabenverordnung.
- (8) Das Anbringen von anderen als in den Absätzen 6 und 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 7

Stromanschlüsse als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Haltern errichtet und unterhält auf ihren Wochenmärkten Stromanschlüsse als öffentliche Einrichtung, die in erster Linie für den Bedarf des Wochenmarktverkehrs zur Verfügung stehen.
- (2) Sind mehr Bewerber als Stromanschlüsse vorhanden, so entscheidet die Ordnungsbehörde im Einzelfall, welchem Bewerber ein freier Anschluss zugeteilt wird. Dabei ist die Reihenfolge der Bewerbungen wie auch die Dringlichkeit einer solchen Bewerbung im Hinblick auf die Gewerbeausübung zu beachten.
- (3) Jeder Standinhaber hat für die hinreichende Beleuchtung seines Standes Sorge zu tragen.
- (4) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlage an und in den Verkaufsständen und für die ordnungsgemäße und gefahrenlose Verlegung der Kabel sind die stromabnehmenden Standinhaber verantwortlich.

- (5) Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Jede Haftung der Stadt Haltern ist insoweit ausgeschlossen.
- (6) Jeder Stromabnehmer hat auf Verlangen der Ordnungsbehörde den Nachweis über die einwandfreie Beschaffenheit der elektrischen Anlage zu erbringen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Ordnungsamtes, ferner die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist während der Verkaufszeit insbesondere unzulässig:
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten
 - 2. Waren laut auszurufen, anzupreisen oder öffentlich zu versteigern,
 - 3. mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen, zu fahren, abzustellen und Fahrräder zu den Marktständen zu führen.
 - 4. Werbematerial aller Art zu verteilen,
 - 5. sperrige Gegenstände zu befördern,
 - 6. Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen sind Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - 7. auf den für den Handel mit Lebensmitteln benutzten Marktstandplätzen zu rauchen,
 - 8. Waren mit Ausnahme von Kostproben vor dem Verkauf zu berühren,
 - 9. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen . Den Markthändlern und ihrem Personal ist es jedoch erlaubt, Fisch, Geflügel und Kleinwild auf Verlangen des Käufers auszunehmen, jedoch nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen.
 - 10. Unterflurhydranten mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen,
 - 11. Feuerstellen aller Art aufzubauen und zu betreiben, es sei denn, die Einhaltung der jeweils geltenden Bau-, Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften wird nachgewiesen, und risikogerechte, amtlich zugelassene Feuerlöscher werden bereitgestellt. Außerdem sind folgende Hinweisschilder deutlich sichtbar anzubringen:

„Bei Unfall und Feuer – Ruf 112“

„Nächster öffentlicher Fernsprecher bzw. Feuermelder.....“

- (4) Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Warenverkehr

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen und zerteilt und nur in gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygiene-Verordnung, für Back- und Konditoreiwaren die Vorschriften der Back- und Konditoreiwaren-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte gebracht werden. Die Standplätze sind nach Marktschluss geräumt und gesäubert zu hinterlassen.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. das Leergut wieder mitzunehmen. Soweit für dieses Leergut auf den Plätzen Lagerbehälter zur Verfügung stehen, ist es platzsparend in diesen Behältern unterzubringen,
 2. Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehricht möglichst verdichtet in Müllbehälter oder -gefäße einzufüllen. Falls Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Marktaufsicht bezeichnet werden,
 3. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 4. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit verkehrssicher (gefahrlos) zu halten.
- (3) Die Reinigung des Marktes wird von der Stadt Haltern am See durchgeführt; zur Beseitigung der Abfälle kann sich die Stadt Dritter bedienen.

II. Krammärkte

§ 11

Krammärkte als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Haltern betreibt und unterhält Krammärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Krammärkte finden auf den von der Stadt Haltern bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

§ 12

Anwendungen anderer Vorschriften

Für die Krammärkte gelten die §§ 2 – 10 dieser Marktordnungsatzung entsprechend.

III. Jahrmärkte

§ 13

Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Haltern betreibt und unterhält Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung
- (2) Die Jahrmärkte finden auf den von der Stadt Haltern bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

§ 14

Anwendung anderer Vorschriften

Für die Jahrmärkte gelten die §§ 3 – 10 dieser Marktsatzung entsprechend.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für alle Märkte

§ 15

Haftung

- (1) Das Betreten der Wochenmarktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur dann, wenn sie auf einem Verschulden ihrer Dienstkräfte beruhen.
- (2) Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, ist der jeweilige Verursacher haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Verkaufsstandinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.

§ 16

Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen befristet Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung des Marktes nicht beeinträchtigt wird.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über
 1. die Gegenstände des Marktverkehrs (§ 2)
 2. den Zutritt (§ 3)
 3. die Standplätze (§ 4)
 4. den Auf- und Abbau (§ 5)
 5. die Verkaufseinrichtungen (§ 6 Abs. 1 bis 4)
 6. das Abstellen in den Gängen (§ 6 Abs. 5)
 7. Werbung und Reklame (§ 6 Abs. 8)
 8. die Stromanschlüsse (§ 7)
 9. das Verhalten auf dem Wochenmarkt (§ 8)
 10. den Warenverkehr (§ 9)
 11. die Sauberhaltung des Wochenmarktes (§10)verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,29 € geahndet werden.

V. Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Haltern (Marktordnung) vom 12.11.1975 außer Kraft.